STADT BOCHOLT BEBAUUNGSPLAN NW 17

ERSTE AUSFERTIGUNG

FÜR DAS GEBIET
WESTL. DER MARKGRAFENSTRASSE
UND SÜDLICH DES SPORTPLATZES
„AN DER MARKGRAFENSTRASSE"

Fl.3 Fl.4 Fl.5

Weg · Sportplatz „An der Markgrafenstraße" · Sportheim · Graft · Efng · Am Efing · Up'n Howel · Hertener Weg · Willingsweide · Aus dem Schendorn · Ritterstraße · Robert-Koch-Straße · Freiheitsstraße · Drosselstraße · Spielplatz · Kindergarten · Straße · Anl

proj. Straße

ALTENKRANKENHEIM

WR II 0.4 (0.8) 25° / 0°

ÄNDERUNG

Die Stadtvertretersammlung beschloß am 22.11.78 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes gem. § 13 BBauG.
Die Änderungen sind in GRÜN dargestellt.
Die Änderung ist gem. § 10 BBauG durch Satzung beschlossen worden.
Bocholt, den 30.11.1978
Oberbürgermeister
Stadtverordneter
Schriftführer

Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und die Offenlegung gem. § 12 BBauG wurde ortsüblich bekanntgemacht.
Bocholt, den 8.12.1978
Der Oberstadtdirektor
I. A.
gez. Thiels
Stadtbaurätin

Die gestalterischen Festsetzungen sind gemäß § 103 BauO. NW. von der Stadtverordnetenversammlung am 24.03.82 als Satzung beschlossen worden.
Bocholt, den 26.03.1982
Bürgermeister
Stadtverordneter

Die als Satzung beschlossenen gestalterischen Festsetzungen wurden gemäß § 103 BauO. NW. mit Verfügung vom 14.6.82 genehmigt.
Bocholt, den 16.6.82
Der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Im Auftrag

GEBÄUDEBESTAND

Vorh. / Geplant
- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude
- Öffentliche Gebäude
- I II III IV Geschoßzahl

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- KS Kleinsiedlungsgebiete
- WR Reine Wohngebiete
- WA Allgemeine Wohngebiete
- WB Besondere Wohngebiete
- MI Mischgebiete
- MK Kerngebiete
- GE Gewerbegebiete
- GI Industriegebiete
- SO Sondergebiete

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- III Zahl der Vollgeschosse (Z) als Höchstgrenze
- (III) zwingend
- 0.4 Grundflächenzahl (GRZ)
- (0.7) Geschoßflächenzahl (GFZ)
- BMZ 3.0 Baumassenzahl (BMZ)

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

- O Offene Bauweise
- O, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- O, nur Hausgruppen zulässig
- II garagenlose Bauweise
- Baulinie
- Baugrenze

BAUL. ANLAGEN U. EINRICHT. F. D. GEMEINBEDARF

- Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- Verw. Gebäude
- Schule
- Kindergarten
- Theater
- Kirche
- Hallenbad
- Kinderspielplatz
- Schutzraum
- Feuerwache

VERKEHRSFLÄCHEN

- Sichtdreiecke sind von jeglicher Sichtbehinderung ab 0,70 m über Fahrbahnoberkante freizuhalten
- P Öffentliche Parkflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Begrenzung einseitiger Verkehrsflächen

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

- Baugrundst. für Versorg. Anl.
- Elektr. Werk
- Gaswerk
- Wasserhochbehälter
- Umformstat.
- Pumpwerk
- Fernmeldeamt
- Wasserwerk
- Umspannwerk
- Brunnen
- Filteranlage

BAUGESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

Gemäß § 103 BauO. N.W. vom 25.6.1962 (GV.NW.S.373) sowie § 4 GO. NW. v. 28.Okt.1952 (GV. NW.S.167) ist in diesem Plan festgesetzt:

- I Dachneigung in Grad
- TH Traufenhöhe in m
- FH Firsthöhe in m
- SH Sockelhöhe in m
- Dimpel
- Farbe
- Material
- Durchgang im Erdgeschoß frei
- Firstrichtung des Hauptbaukörpers
- Private Grünfläche
- Vermaßung

UNVERBINDLICHE EINTRAGUNGEN

- H Bushaltestelle
- Kanaldeckel
- Wegeführung, Torlagevorschläge, Bordsteingrenze

GRÜNFLÄCHEN

- Grünfläche
- Parkanlage
- Dauerkleingärten
- Badeplatz
- Sportplatz
- Friedhof
- Spielplatz

WASSERFLÄCHEN

- Wasserflächen, vorhanden
- geplant
- Flächen für die Wasserwirtschaft, vorhanden
- geplant

FLÄCHEN FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für die Land- oder Forstwirtschaft

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

- Flächen f. Stellpl. od. Garagen
- St Stellplätze
- GSt Gemeinsch. Stellpl.
- Ga Garagen
- GGa Gemeinsch. Garagen
- Baugrundstücke f. best. baul. Anl. die privatrechtlich Zwecken dienen
- Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke
- Abgrenzung unterschiedl. Nutzung (wenn keine Baugrenze)
- Grenze o. räuml. Geltungsbereiches o. Bebauungsplanes
- Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen
- Führung oberirdischer Versorgungsanl. u. Hauptwasserleitungen

KENNZEICHNUNGEN

- Flächen mit ausserordentlichen Festsetzungen
- Überschwemmungsgebiet
- SUMP Umgrenzung der Sammelgrubenbezirke
- Flächen für Bahnanlagen

ZEICHEN

- Zu schützender Baum
- Spreng-Lärmschutzwall
- Hecke
- Spreng-Lärmschutzzaun
- 80 cm in niedriger Hecke
- 13.69 NN Höhe
- Kanaldeckel
- Kabelschacht

BEBAUUNGSPLAN
NW 17 M. 1:1000

Es wird bescheinigt, daß diese Kartenunterlage die rechtmäßigen Eigentumsgrenzen in geometrisch richtiger Lage enthält und mit der Örtlichkeit im gegenwärtigen Zeitpunkt übereinstimmt.
Bocholt, den 5. Juli 1973
Ramen
Stadt Vermessungsdirektor

Dieser Bebauungsplan beruht auf §§ 2 bis 13 und 125 Abs. 1 BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBL. I S. 341), § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 22. November 1960 (GV. NW. S. 433), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) vom 26. Nov. 1968 (BGBL. I S. 1237), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 19. Januar 1965 (BGBL. I S. 21 bis 31) und § 103 BauO. NW. vom 1. Juli 1970 (GV. NW. S. 373) sowie § 4 GO. NW. vom 28. Oktober 1952 (GV. NW. S. 656) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. 8. 1969
Bocholt, den 14. 4. 1972
Der Oberstadtdirektor
I.V.
Stadtbaurat
Stadtbaurätin
Pröver
STADTBAUASSESSOR

Der Plan ist gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 24.3.1971 aufgestellt worden und ist gemäß § 2 Abs. 6 ortsüblich bekanntgemacht.
Bocholt, den 30.7.1973
Oberbürgermeister
Stadtverordneter
Der Oberstadtdirektor
I.V.
Stadtbaurat

Der Plan hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) in der Zeit vom 10. 9. 73 bis 9. 10. 1973 ausgelegen.
Bocholt, den 11. 10. 1973
Der Oberstadtdirektor
I.V.
Stadtbaurat

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) von der Stadtverordnetenversammlung am 26. 11. 73 als Satzung beschlossen worden.
Oberbürgermeister
Stadtverordneter
Bocholt, den 4. 12. 73
Der Oberstadtdirektor
I.V.
Stadtbaurat

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) mit Verfügung vom 15. März 1974 genehmigt worden.
Münster, den 15. März 1974
Der Regierungspräsident
Richter

Die Genehmigung und öffentliche Auslegung dieses Planes wurde gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) ortsüblich bekanntgemacht.
Der Plan ist daher ab 4. 4. 1974 rechtsverbindlich.
Bocholt, den 15. 5. 1974
Der Oberstadtdirektor
I.V.
Stadtbaurat